

Anliegend die §§ aus der StVO nebst Verwaltungsvorschriften sowie die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen:

Die Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass zunächst die Prüfung nach der StVO vorzunehmen ist. Die Richtlinie kommt erst zum Einsatz, wenn die verkehrliche Notwendigkeit nach der StVO festgestellt wurde, also „aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage** besteht, **die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt**“.

Wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, eignen sich zur Beurteilung der tatsächlichen Gefahrenlage bereits bekannt gewordene Unfälle von Fußgängern mit Beteiligung von Kraftfahrzeugen. In einem Grundsatzurteil des BVerwG vom 18.11.10 wird die Zahl der Unfälle als quantitative Größe für die Gefährlichkeit eines Straßenabschnitts genannt bzw. anerkannt.

Gem. Runderlass des Innenministeriums und Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 11.03.2008 gilt ein Wert ab 3 Unfällen des gleichen Grundtyps pro Jahr (Kat. 1-4) oder 5 Unfällen des gleichen oder auch ungleichen Grundtyps in den letzten 3 Jahren (Kat. 1-3) an derselben Stelle als ein Indiz für einen Gefahrenpunkt/eine Unfallhäufungsstelle, worauf eine Diskussion über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation erfolgen soll. Am Königsweg hat es mindestens seit 2006 keine Unfälle mit Fußgängerbeteiligung gegeben und auch der Kantensiek weist insgesamt nur eine geringe Unfallzahl mit Fußgängerbeteiligung auf, die zudem noch an unterschiedlichen Stellen stattgefunden haben. Es besteht daher an keiner Stelle des Königsweges oder des Kantensiekes eine Gefahrenlage, die zu einem Eingriff in den Straßenverkehr ermächtigt. Die Prüfung der Einhaltung der Richtlinien (Fahrzeug-, Querungszahlen, Sichtweiten) habe ich nur der Vollständigkeit halber vorgenommen, wären diese erfüllt gewesen, hätte der Anordnung eines Zebrastreifens immer noch die fehlende verkehrliche Notwendigkeit im Wege gestanden.